

Begründung der Vorlage 13/1206

1. Ausgangssituation

Im Haushalt des LVR waren bis einschließlich 2010 Kosten zur Finanzierung von Ferienmaßnahmen für Bewohnerinnen und Bewohner von Wohneinrichtungen veranschlagt – 502.500 € in der Produktgruppe 058 für die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen der HPH-Netze, 72.700 € in der Produktgruppe 060 für Bewohnerinnen und Bewohner der Reha-Bereiche der LVR-Kliniken und 594.400 € in der Produktgruppe 017 für Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen freier Träger. Insgesamt stand damit für die Förderung von Ferienmaßnahmen ein jährlicher Betrag von 1.169.600 € im Haushalt des LVR zur Verfügung.

Mit der als **Anlage 1** beigefügten Vorlage 13/1025 hat die Verwaltung vorgeschlagen, die bisherige Finanzierung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen nicht zuletzt im Hinblick auf die Haushaltssituation auf den Prüfstand zu stellen. Der Betrag ist im Haushalt 2011 nicht mehr berücksichtigt.

Neben der Förderung von Ferienmaßnahmen erfolgte zeitlich befristet bis Ende 2010 eine Modellförderung „Ambulant vor stationär im Freizeitbereich“. Hierfür standen bis einschließlich 2010 jährliche Mittel in Höhe von insgesamt 400.000 € im Haushalt des LVR zur Verfügung. Dieser Ansatz wurde für zwei unterschiedlich ausgestaltete Fördermodelle genutzt. Zum einen wurden Mittel im Rahmen der Projektförderung für so genannte "Leuchtturmprojekte" in Höhe von 208.000 € bewilligt.

Zum anderen haben die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit geistiger Behinderung (KoKoBe) im Rheinland Mittel für eine individuelle Förderung in Höhe von insgesamt 192.000 € (3.000 € pro Vollzeitstelle / 64 KoKoBe Vollzeitstellen im Rheinland) erhalten. Diese Förderung war bisher vorgesehen zur Unterstützung und Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung an unterschiedlichen Freizeitaktivitäten, welche auch von Menschen ohne Behinderung genutzt werden.

Da die Modellförderung „Ambulant vor stationär im Freizeitbereich“ zeitlich befristet war, sind hierfür im Haushalt 2011 keine Haushaltsmittel veranschlagt.

2. Aktuelle Beschlusslage

Am 28.02.2011 hat die Landschaftsversammlung Rheinland den Antrag 13/96 der Fraktionen SPD, Die Grünen und FDP beschlossen (**Anlage 2**). Unter Punkt 15 dieses Antrags heißt es:

„Zur Förderung von inklusiven Projekten und individuellen Freizeit- und Ferienmaßnahmen, auch für die Bewohnerinnen und Bewohner unserer HPH-Netze, wird von der Verwaltung ein Konzept erarbeitet, das auch Freizeitangebote für nicht in Heimen wohnende Menschen fördert. Die Zielsetzung der bisherigen „Leuchtturmprojekte“ und „Ferienmaßnahmen“ sollen im neuen Konzept zusammenfließen. Diese Förderung soll bei den KoKoBe/SPZ angesiedelt sein und durch den LVR abgewickelt werden.“

In Umsetzung dieses Beschlusses schlägt die Verwaltung folgendes Konzept vor:

3. Konzept zur Umsetzung der Ziffer 15 gemäß Antrag 13/96

Im Haushalt des LVR wird in der Produktgruppe 017 ein jährlicher Betrag in Höhe von 800.000 € zur Förderung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt. Hiervon entfallen 669.000 € auf die Förderung von Ferienmaßnahmen und 131.000 € auf die Förderung von Freizeitmaßnahmen.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage wird vorgeschlagen, auf eine weitere Förderung von Leuchtturmprojekten zu verzichten.

3.1. Förderung von Ferienmaßnahmen

Das bisherige Förderverfahren wird grundsätzlich beibehalten, die Fördermittel können wie bisher für Bewohnerinnen und Bewohner der HPH-Netze und der Reha-Bereiche der LVR-Kliniken, als auch der Wohneinrichtungen freier Träger beantragt werden. Der Kreis der berechtigten Personen wird erweitert um Leistungsberechtigte, die ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen erhalten. Die Anträge können jährlich jeweils bis zum 31.03. des Jahres sowohl durch die Träger der Wohneinrichtungen, die Anbieter der ambulanten Wohnhilfen als auch die KoKoBe und SPZ gestellt werden. Für das Jahr 2011 wird die Antragsfrist bis zum 31.08.2011 verlängert.

Durch die Ausweitung des berechtigten Personenkreises sowie die Kürzung der Mittel von bisher 1.169.900 € auf nunmehr 669.000 € wird sich der Zuschuss pro Einzelfall gegenüber den vergangenen Jahren reduzieren. Die Höhe des pro Person finanzierten jährlichen Zuschusses wird wie bisher von der Zahl der gestellten Anträge und teilnehmenden Personen an Ferienmaßnahmen abhängen. Die Anträge werden an die örtlichen KoKoBe und SPZ gerichtet und von dort gesammelt an die LVR-Verwaltung, Dezernat 7 weitergeleitet.

Die Bewilligung und Nachweisprüfung erfolgt wie bisher durch die LVR-Verwaltung.

3.2. Förderung von Freizeitmaßnahmen

Die individuelle Förderung zur Unterstützung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung an unterschiedlichen Freizeitaktivitäten wird ab 2011 auf die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) ausgeweitet. Der Förderbetrag wird auf 1.000 € pro Vollzeitstelle festgesetzt. Durch die Ausdehnung auf die SPZ steht diese Unterstützungsmöglichkeit jetzt auch Menschen mit psychischer Behinderung offen. Bei derzeit insgesamt 131 Vollzeitstellen (64 in KoKoBe und 67 in SPZ) ergibt dies eine jährliche Gesamtsumme in Höhe von 131.000 €.

Verfahren:

Entsprechend ihrem jeweiligen Stellenanteil erhalten die KoKoBe und SPZ ohne vorherige Antragstellung die Fördermittel in einer Summe durch den LVR zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind bestimmt für Freizeitaktivitäten von Menschen mit Behinderung, wie z.B. Kino, Konzerte, Sportveranstaltungen oder auch für Mitgliedsbeiträge in Vereinen und Kursgebühren. Die KoKoBe und SPZ erhalten durch die Verwaltung ein Eckpunktepa-

pie, das bei der Weitergabe der Mittel durch KoKoBe und SPZ zu berücksichtigen ist. Dies orientiert sich am bisherigen Verfahren für die KoKoBe.

Die Verteilung der Mittel an die KoKoBe und SPZ auf die einzelnen Gebietskörperschaften ist aus der **Anlage 3** ersichtlich.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e